

§ 9 Namentliche Meldung

(1) Inhalt der namentlichen Meldung durch Personen nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 und 4 bis 8

Die namentliche Meldung durch eine der in § 8 Absatz 1 Nummer 1 und 4 bis 8 genannten Personen muss, soweit vorliegend, folgende Angaben enthalten:

1. Angaben zur betroffenen Person

Im Fall des § 6 Absatz 3 auch zu Personen, die von einer Kolonisation betroffen sind, die mit den nosokomialen Infektionen wahrscheinlich oder vermutlich in einem epidemischen Zusammenhang steht.

Personenbezogene Angaben

- a) Name und Vorname
- b) Geschlecht
- c) Geburtsdatum
- d) Anschrift der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltsortes sowie – falls abweichend – die Anschrift des derzeitigen Aufenthaltsortes
- e) Weitere Kontaktdaten

Berufliche Tätigkeit

- f) Tätigkeit in Einrichtungen oder Unternehmen nach § 23 Absatz 3 Satz 1, § 35 Absatz 1 Satz 1 oder § 36 Absatz 1 oder 2 einschließlich Name, Anschrift und weiterer Kontaktdaten der Einrichtung oder des Unternehmens
- g) Tätigkeit nach § 42 Absatz 1 bei
 - akuter Gastroenteritis,
 - akuter Virushepatitis,
 - Typhus abdominalis oder Paratyphus sowie
 - Cholera,

einschließlich Name, Anschrift und weiterer Kontaktdaten der Einrichtung oder des Unternehmens

Betreuung oder Unterbringung

- h) Betreuung oder Unterbringung in oder durch Einrichtungen oder Unternehmen nach § 23 Absatz 5 Satz 1, § 35 Absatz 1 Satz 1 oder § 36 Absatz 1 oder 2 mit
 - Name,
 - Anschrift,
 - weiteren Kontaktdaten sowie
 - Art der Einrichtung oder des Unternehmens

Medizinische Angaben

- **i)** Diagnose oder Verdachtsdiagnose
 - **j)** Tag der Erkrankung, Tag der Diagnose, gegebenenfalls Tag des Todes sowie wahrscheinlicher Zeitpunkt oder Zeitraum der Infektion
 - **k)** Wahrscheinlicher Infektionsweg einschließlich des Umfelds, in dem die Übertragung wahrscheinlich stattgefunden hat, mit
 - Name,
 - Anschrift,
 - weiteren Kontaktdaten der Infektionsquelle sowie
 - wahrscheinlichem Infektionsrisiko
 - **l)** Wahrscheinlicher Infektionsort:
 - in Deutschland: Landkreis oder kreisfreie Stadt,
 - im Ausland: Staat, in dem die Infektion wahrscheinlich erworben wurde
 - **m)** Bei Tuberkulose, Hepatitis B und Hepatitis C:
 - Geburtsstaat,
 - Staatsangehörigkeit,
 - gegebenenfalls Jahr der Einreise nach Deutschland
 - **n)** Bei Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19):
 - Angaben zum Behandlungsergebnis
 - Angaben zum Serostatus
 - **o)** Überweisung, Aufnahme und Entlassung aus einer Einrichtung nach **§ 23 Absatz 5 Satz 1**, gegebenenfalls intensivmedizinische Behandlung und deren Dauer
 - **p)** Spender für eine Blut-, Organ-, Gewebe- oder Zellspende in den letzten sechs Monaten
 - **q)** Bei impfpräventablen Krankheiten: Angaben zum Impfstatus
 - **r)** Zugehörigkeit zu den in **§ 54a Absatz 1 Nummer 1 bis 5** genannten Personengruppen
-

2. Untersuchungsstelle

- Name
 - Anschrift
 - Weitere Kontaktdaten der Untersuchungsstelle, die mit der Erregerdiagnostik beauftragt ist
-

3. Meldende Person

- Name
 - Anschrift
 - Weitere Kontaktdaten
 - Lebenslange Arztnummer (LANR)
 - Betriebsstättennummer (BSNR)
-

4. Schutzimpfung

Bei einer Meldung nach **§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3** sind die Angaben zur Schutzimpfung nach **§ 22 Absatz 2** zu übermitteln.

(2) Inhalt der namentlichen Meldung durch Personen nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 und 3

Die namentliche Meldung durch eine in § 8 Absatz 1 Nummer 2 oder 3 genannte Person muss, soweit vorliegend, folgende Angaben enthalten:

1. Angaben zur betroffenen Person

- **a)** Name und Vorname
 - **b)** Geschlecht
 - **c)** Geburtsdatum
 - **d)** Anschrift der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltsortes sowie – falls abweichend – Anschrift des derzeitigen Aufenthaltsortes
 - **e)** Weitere Kontaktdaten
 - **f)** Art des Untersuchungsmaterials
 - **g)** Entnahmedatum oder Eingangsdatum des Untersuchungsmaterials
 - **h)** Nachweismethode
 - **i)** Untersuchungsbefund einschließlich Typisierungsergebnissen
 - **j)** Erkennbare Zugehörigkeit zu einer Erkrankungshäufung
 - **k)** Bei **Plasmodium spp.**: Angaben zu einer zum wahrscheinlichen Zeitpunkt der Infektion erfolgten Maßnahme der spezifischen Prophylaxe
-

2. Einsender

- Name
 - Anschrift
 - Weitere Kontaktdaten des Einsenders
-

3. Meldende Person

- Name
 - Anschrift
 - Weitere Kontaktdaten
 - Lebenslange Arztnummer (LANR)
 - Betriebsstättennummer (BSNR)
 - Zuordnungsmerkmale für weitere Untersuchungen
-

Mitwirkungspflichten

Der Einsender hat den Meldenden bei dessen Angaben nach Satz 1 zu unterstützen und diese Angaben gegebenenfalls zu vervollständigen.

Bei einer Untersuchung auf **Hepatitis C** hat der Einsender dem Meldenden mitzuteilen, ob ihm eine **chronische Hepatitis C** bei der betroffenen Person bekannt ist.

(3) Fristen der Meldung

Die namentliche Meldung muss **unverzüglich** erfolgen und dem zuständigen Gesundheitsamt nach Absatz 4 **spätestens 24 Stunden** nach Kenntniserlangung durch den Meldenden vorliegen.

Dabei gilt:

- Eine Meldung darf wegen einzelner fehlender Angaben **nicht verzögert** werden.
- Nachmeldungen oder Korrekturen sind **unverzüglich** nach Vorliegen der Angaben an das Gesundheitsamt zu übermitteln, das die ursprüngliche Meldung erhalten hat.
- Das Gesundheitsamt ist befugt, vom Meldenden Auskunft über alle meldepflichtigen Angaben zu verlangen.
- Der Meldende hat dem Gesundheitsamt **unverzüglich mitzuteilen**, wenn sich eine Verdachtsmeldung **nicht bestätigt** hat.

(4) Zuständiges Gesundheitsamt

Meldungen nach den Absätzen 1 und 2 sind an das Gesundheitsamt zu richten,

- in dessen Bezirk sich die betroffene Person **derzeitig aufhält** oder
- **zuletzt aufgehalten hat**.

Ist die betroffene Person in einer Einrichtung nach **Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe h** betreut oder untergebracht, ist das Gesundheitsamt zuständig, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet.

Abweichend hiervon sind Meldungen nach **Absatz 2** an das Gesundheitsamt zu richten, in dessen Bezirk der **Einsender seinen Sitz** hat, wenn ihm keine Angaben zum Aufenthaltsort der betroffenen Person vorliegen.

(5) Weitergabe der Daten an andere Gesundheitsämter

Die verarbeiteten Daten zu meldepflichtigen Krankheiten und Nachweisen von Krankheitserregern werden jeweils fallbezogen zusammen mit

- den Ermittlungen,
- den getroffenen Maßnahmen sowie
- den daraus gewonnenen Erkenntnissen

auch an das Gesundheitsamt übermittelt,

1. in dessen Bezirk die betroffene Person ihre **Hauptwohnung** hat oder zuletzt hatte oder
2. in dessen Bezirk sich die betroffene Person **gewöhnlich aufhält**, wenn kein Hauptwohnsitz feststellbar ist oder sie sich dort gewöhnlich nicht aufhält.

(6) Weitergabe an die Bundeswehr

Die verarbeiteten Daten zu meldepflichtigen Krankheiten und Nachweisen von Krankheitserregern werden jeweils fallbezogen zusammen mit

- den Ermittlungen,
- den getroffenen Maßnahmen sowie
- den daraus gewonnenen Erkenntnissen

auch an die zuständigen Stellen der **Bundeswehr** übermittelt, sofern die betroffene Person einer Personengruppe nach **§ 54a Absatz 1 Nummer 1 bis 5** angehört.

Quelle

Gesetze im Internet – Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 9 „Namentliche Meldung“:

https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/__9.html